

Insolvenzverwalterauswahl und Amtshaftung

- Sonderveranstaltung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung am 18. Mai 2006 in Köln -

Ein heißes Eisen war Thema einer Sonderveranstaltung der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung im Deutschen Anwaltverein am 18. Mai 2006 im Kölner Hilton Hotel: "Verwalterauswahl und Amtshaftung - Qualität trotz Quantität?". Die Arbeitsgemeinschaft hatte nicht nur die Mitglieder, sondern berufsübergreifend breit eingeladen und viele waren gekommen: insgesamt über 150 Rechtsanwälte, Insolvenzverwalter, Insolvenzrichter, Rechtspfleger, aber auch Vertreter der Bundes- und der Länderjustizministerien, der Gläubigerseite, als da wären Banken, Versicherungen, Kreditversicherungen, Gewerkschaft, Fiskus, Arbeitsamt und schließlich war die Wissenschaft durch eine Reihe von Hochschullehrern vertreten.

Der 30-minütige Vortrag des Verwaltungs- und Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M., von der Universität Frankfurt am Main zur "Amtshaftung der Justiz für Auswahl und Kontrolle des Verwalters" legte den Grundstein für Zustimmung aber auch viel Widerspruch, vor allem von Seiten der Insolvenzrichter und der Rechtspfleger. Ausgangspunkt zum Thema war ein aktueller Fall mehrjähriger Großunterschlagung (ca. 60 Mio. €) durch einen Insolvenzverwalter in Niedersachsen.

Theorie versus Praxis

"Weltfremd" - so wurde die verfassungsrechtlich fundierte und klar verständliche Skizze Wielands zum idealtypischen Ablauf und der juristischen Einordnung von Verwalterauswahl, Bestellung und anschließender Kontrolle des Insolvenzverwalters durch Richter und Rechtspfleger an den Insolvenzgerichten kritisiert. Die ernüchternde Realität der knappen Ressourcen lasse verfassungsrechtlich möglicherweise anzustrebende Idealmodelle der Beurteilung, Auswahl und Kontrolle gar nicht zu. Rechtspfleger Mäusezahl skizzierte die theoretische zeitliche Belastung der beim Gerichtsbezirk Köln tatsächlich in Insolvenzverfahren tätigen 9 Rechtspflegern allein bei einer halbjährlichen Rechtsprüfung in ca. 1.800 einschlägigen Unternehmensinsolvenzen: Mit einer an Sachverständige übertragenen Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung etwa 40 Stunden pro Woche, ohne eine solche Auslagerung von Aufgaben - oft aus der Insolvenzmasse gar nicht finanzierbar - sogar 90 Stunden pro Woche.

Umstritten war auch die These des Staatsrechtlers, dass die Bekanntheit und Bewährung eines Verwalters, also seine Ortsnähe, keine verfassungs- und verwaltungsrechtlich zulässigen Auswahlkriterien sein dürfen. Diese Bewertung hat die Verwaltungsrechtsprechung entwickelt (bis hinauf zum BVerwG und bestätigt vom BVerfG) anhand der Auswahl von Bewerbern für Märkte und Messen. Sind Insolvenzverwalter mit Schaustellern vergleichbar?

Diskussion zum "gläsernen Verwalterkonto"

Die hochspannende und von den Teilnehmern mit großen Interesse verfolgte Veranstaltung bot wohl zum ersten Mal in Deutschland für das brisante Thema der Insolvenzverwalterauswahl und Amtshaftung ein berufsgruppenübergreifendes Forum für alle am Insolvenzverfahren beteiligten Berufe und Interessengruppen. Der Vorsitzende der ARGE Insolvenzrecht und Sanierung, Rechtsanwalt Horst Piepenburg, betonte die Motivation der Veranstalter, mit dieser Sonderveranstaltung in Köln ein Forum zum inhaltlich breit angelegten Meinungs-austausch und auch zur Meinungsbildung der maßgeblichen Akteure zu bieten; ohne dass der DAV und seine Insolvenzrechtsanwälte dazu eine Meinungsführerschaft beanspruche.

Rechtsanwalt Wilhelm Klaas moderierte die Tagung souverän, geriet aber mit seinen eigenen dezidierten Thesen, z.B. der Forderung nach einem für die Insolvenzgerichte ständig online zugänglichen "gläsernen Insolvenzverwalterkonten", gelegentlich ins Kampfgetümmel des Meinungsstreits. Mit welchen personellen und finanziellen Ressourcen sollten denn eigentlich Rechtspfleger ständig online Konten überwachen können? Und wieso überhaupt, da erst durch solche Überwachungsmöglichkeiten der Buchungsabläufe Regressmöglichkeiten gegen Rechtspfleger eröffnet würden? Allein die theoretische Möglichkeit jederzeitigen Einblicks in Insolvenzverwalterkonten wurde heilsame disziplinierende Wirkung gegenüber "Buchungsmuffeln" oder "Kontenschändern" in der Branche zuerkannt.

Breites Meinungsspektrum

Auf dem breit gefächerten Podium vertraten in Kurzvorträgen sechs weitere Vertreter der beteiligten Kreise ihre Standpunkte: Richter am AG Oldenburg Dr. Hans-Ulrich Heyer, Rechtspfleger am AG Köln Uwe Mäusezahl, Prof. Dr. Hans Haarmayer,

Fachhochschule Rhein-Ahr-Campus, Remagen, der Kontoprüfer und Gerichtssachverständige Dipl.-Finanzwirt Joachim Kraemer aus Düsseldorf, der mit einer Verfassungsbeschwerde wegen übergangener Bestellung aktive Rechtsanwalt Dr. Harald Hess aus Mainz und der als Gläubigervertreter eingeladene Rechtsanwalt Dr. Lorenz Stech, Vorsitzender beim Gerling-Konzern aus Bergisch-Gladbach.

Das Meinungsspektrum war breit vertreten. Idealbild, Machbarkeit, Ursachen und Folgen für die derzeit als verfahren eingeordnete Situation der Insolvenzverwalterbestellung und die Haftung der Justiz für eventuelle Fehler bei der Auswahl und Bestellung waren Eckpfeiler der Diskussion. Alle kamen zu Wort. Die Statements waren erfrischend konzentriert, knapp und gelegentlich auch pointiert, provokant und streitbar.

Zukunftsmusik

Als Ergebnis wurde gegen Ende dieser Grundsatzdebatte ein Vorschlag aufgegriffen, eine ständige Gesprächsrunde aller am Insolvenzverfahren beteiligten Kreise in der Art einer Kommission zusammenzurufen. Deren Aufgabe sollte sein, die Erarbeitung von Orientierungshilfen, Empfehlungen oder Richtlinien zur Lösung der Problematik, Vorauswahl, Bestellung und Kontrolle von Insolvenzverwaltern. Ein Grandseigneur des Insolvenzrechts, der Insolvenzrichter a.D. Prof. Dr. Wilhelm Uhlenbruck aus Köln erklärte sich in der Versammlung auf Anfrage vom Podium spontan bereit, auf Wunsch eine solche Kommission zu leiten - sofern dort die nach seiner Auffassung notwendige Vielfalt der Interessengruppen gewährleistet werde.

Rechtsanwalt Horst Piepenburg griff den Ball auf und erklärte für die ARGE Insolvenzrecht und Sanierung, der DAV wäre bereit, den organisatorischen Rahmen für die Arbeit einer solchen "Uhlenbruck-Kommission" bereitzustellen. Zur Beteiligung an eine gemeinsamen Lösung der aufgezeigten Probleme sollten eingeladen werden die Verbände der Insolvenzrichter, der Rechtspfleger und der Insolvenzverwalter, die Bundes- und Landesjustizminister, Gläubigervertreter aus den Kreisen der Banken, Versicherungen, Gewerkschaften als Arbeitnehmer-Interessenvertreter, auch der "Großgläubiger" Finanz- und Arbeitsverwaltung, PSV, sowie die Wissenschaft. Angestrebt wird ein ergebnisorientierter, fruchtbarer Dialog zur langfristig tragbaren Lösung der derzeitigen Missstände. "Schnellschüsse" sind nicht beabsichtigt. Der Konsens unter den Beteiligten sollte im Vordergrund stehen.

Mit diesem Zwischenergebnis erwies sich die Sonderveranstaltung in Köln nicht nur als fruchtbares Diskussionsforum, sondern auch als konstruktiver weiterer Schritt in Richtung Lösung der Probleme.

Rechtsanwalt Udo Henke, Berlin